

Der Oberkreisdirektor Postfach 15 51 53705 Siegburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralf Axel Haase
Wiesenpfad 53

53797 Lohmar

Dienststelle

Öffentliche
Ordnung

Zimmer

B 2.56

Auskunft erteilt

Herr Udert

Telefon

13-2641

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

32.11 35-05

Datum

24.04.1995 sz

Betrifft:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)

Erlaubnis

Herrn Ralf Axel Haase wird hiermit aufgrund des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) vom 09.11.1990 (BGBl. I S. 2442) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig

den Abschluß von Verträgen über

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Wohnräume
- gewerbliche Räume

zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachzuweisen.

Auflagen:

Die Erlaubnis kann auch nachträglich zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber mit Auflagen verbunden werden.

Gebührenbescheid:

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.400,-- DM erhoben. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (SGV NW 2011), § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (SGV NW 2011) in Verbindung mit Tarifstelle 12.10.1 des dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs sowie meiner Dienstanweisung über die Erhebung von Gebühren in gewerblichen Angelegenheiten vom 21.09.1981 in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesamthöhe der innerhalb des Gebührenrahmens festzusetzenden Verwaltungsgebühr berechnet sich nach der vg. Dienstanweisung wie folgt:

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 c GewO ist eine Grundgebühr in Höhe von 600,-- DM zu erheben.

Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 300,-- DM zu erheben für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
- Wohnräume

sowie für die Erteilung der Erlaubnis,

- Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbenden, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden.
- Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von jeweils 200,-- DM für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über

- Darlehen
- gewerbliche Räume
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft
- den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen
- den Erwerb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung verwaltet werden und
- den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

zu erheben.

Bei einer Erweiterung einer bereits erteilten Erlaubnis im Rahmen des § 34 c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 wird keine Grundgebühr mehr erhoben.

Gründe für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung sind weder erkennbar noch wurden sie vorgetragen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1.400,-- DM.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der Haushaltsstelle 1100.1002.3 auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten der Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Der Widerspruch kann auch selbständig gegen den Gebührenbescheid erhoben werden.

Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Oberkreisdirektor eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten veräumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

2. Der gegen den Gebührenbescheid erhobene Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß Sie, auch wenn Sie Widerspruch einlegen, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind.

Sie können beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, oder bei der Bezirksregierung, Zeughausstraße, 50667 Köln, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs an das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO nur zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von meiner Behörde oder von der Bezirksregierung entweder

- ganz oder teilweise abgelehnt wurde oder
- ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde oder
- eine Vollstreckung droht.

Hinweise:

1. Die Errichtung des Betriebes muß der hierfür zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Gewerbemeldetstelle) gemäß § 14 GewO angezeigt werden.
2. Die aufgrund von § 34 c Absatz 3 GewO erlassene Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft in der Bekanntmachung der Neufassung vom 07.11.1990 (BGBl. I S. 2479) ist bei der Ausübung des Gewerbes zu beachten. Ein Abdruck dieser Verordnung ist als Anlage beigelegt.
3. Die Erlaubnis hat Gültigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Im Auftrag

(Udert)

